

Jan M. Broekman

Rechtsphilosophie der Gegenwart

Kurseinheit 4:
Recht, Deontologie und Ethik
Grundlagen des Rechts (II)

kultur- und
sozialwissenschaften

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	3
I. ETHIK UND JURISTISCHE DISKURSIVITÄT	5
1. Diskurs	5
2. Institution/Gegeninstitution	11
II. RATIONALITÄT UND DISKURSIVE STRATEGIE	15
1. Die juristische Szene der Ethik	15
a. Semantik, Rationalität und Diskurs	16
b. Recht, Regel, Moral	19
c. Die juristische Szene der Ethik	23
2. Die ethische Szene im Recht	29
a. Discurrere	30
b. Diskursethik und Ethik des Diskurses	31
c. Die ethische Szene des juristischen Diskurses	36
KURZE ZUSAMMENFASSUNG DIESER EINHEIT	47
ÜBUNGSAUFGABEN	48

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei

Allgemeine Einführung

Die **erste Kurseinheit** entwickelte die Rechtsphilosophie der Gegenwart in einer Weise, die sich besonders auf die juristische Praxis ausrichtete. Grundlage dafür war die Einsicht, daß diese Praxis eine nachweisbare erkenntnistheoretische Relevanz hat. Daraus ergaben sich mindestens zwei wichtige philosophische Schlußfolgerungen. Die erste war, daß der Gegenstand einer Rechtsphilosophie nicht ausschließlich philosophisch zu bestimmen ist. Die zweite, daß ein Minimum an juristischem Positivismus, als Grundlage jener juristischen Praxis, auch philosophisch zu beachten ist. Die **zweite Kurseinheit** richtete sich ganz besonders auf diesen Positivismus und versuchte, in Gestalt der Narrativität die Möglichkeit einer diesem entgegengesetzten philosophischen Orientierung auszuloten.

Daß auch für die juristische Praxis das Verhältnis von Recht und Sprache wichtig ist, bildet das Hauptmotiv der **dritten Kurseinheit**. Zwischen Recht und Sprache besteht eine Differenz, dennoch ist eine bestimmte Identität in der Sache zu verzeichnen. Die Differenz ist in Einstellungen des Rechtspraktikers gelegen, welcher Sprache gemeinhin als Instrument seiner juristischen Tätigkeit und seines Rechtsdenkens betrachtet. Rechtsphilosophisch werden ganz andere Perspektiven sichtbar.

Kein Wunder, daß die Verbindung zwischen Recht und Sprache sich im Rahmen des mit dem im Recht vorherrschenden Menschenbildes artikuliert. Die Tradition des Abendlandes versteht seit ARISTOTELES den Menschen als *sprechenden Menschen*. Eine interessante und für Recht grundsätzliche Frage ist nun, was Recht mit dieser Einsicht anfängt. Eine Antwort wäre zuallererst, daß juristische Praxis den *sprechenden Menschen* transformiert in einen Menschen, welcher *Sprechakte* (also: Handlungen) *vollzieht*. Diese semantische Transformation könnte als Grundlage des gesamten Rechtsdenkens betrachtet werden. Was soll Recht ohne sie? Wie soll Recht vorgehen, wenn nicht reifizierend nach der grammatikalischen Ordnung von Subjekt, Verb und Objekt? Es wurde daher festgestellt: Der Mensch des Alltags tritt im Recht verändert auf - er ist durch sein Eintreten in die Ordnungen des Rechts ein anderer geworden. Die Unterscheidung beider semantischen Ebenen ist wichtig, um das Phänomen Recht philosophisch zu erhellen und zu verstehen, welche Charakteristiken den juristischen Diskurs festlegen.

Ausgehend von diesen Beobachtungen wird nun in dieser **vierten Kurseinheit** die Frage nach *ethischen Implikationen* gestellt. *Wie sieht die ethische Inszenierung des Rechts aus, und welchen Einfluß übt dieses Recht nun wiederum auf die Ethik aus?* Bei einer derartigen Untersuchung bleibt die Perspektive der vorigen Kurseinheiten beibehalten. Das Menschenbild im Recht, also das Bild eines juristisch verstandenen Menschen, soll namentlich zeigen, welche Beziehungen zu einer Ethik des juristischen Handelns und Denkens bestehen. Dabei bleibt das Hauptver-

fahren unserer rechtsphilosophischen Analyse an zwei Einsichten gebunden. Es muß ins Auge gefaßt werden, daß innerhalb des juristischen Denkens die Ethik in einer speziellen Form als Deontologie aufgefaßt wird. Wenn Juristen davon absehen und sich allgemeineren ethischen Fragen widmen, sprechen sie das Recht im Rahmen einer allgemeinen Sozialethik an. Des weiteren gilt, daß solche ethischen Erwägungen immer innerhalb bereits juridifizierter Sozialstrukturen stattfinden, so daß die juristische Denkform auch ethische Fragestellungen umfaßt.